



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

08.06.2018

53. Jahrgang, Nr. 6



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Seite

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 145 „Haslacher Straße“ Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 29 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 30 (§ 6 Abs. 5 BauGB)	62
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 „SO Ruselstraße“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	64
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Errichtung eines Wohn- und Bürogebäudes mit Tiefgarage in Deggendorf, Östlicher Stadtgraben 27 - 33, auf dem Grundstück Fl.Nr. 437 der Gemarkung Deggendorf (Bauplan-Nr. B-2017-167) Baugenehmigung der Stadt Deggendorf vom 08.05.2018 – SG 40/km-wi (Bauplan-Nr. B-2017-167)	65
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmi- gung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB); Errichtung eines Parkdecks in Deggendorf an der Herrenstraße, auf dem Grundstück Fl.Nr. 159 der Gemarkung Schaching; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 15.05.2018 – SG 40 / Ei (Bauplan-Nr. B-2018-34)	67
A 92, Landshut – Deggendorf; Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte im Abschnitt 560 von Station 3,141 b bis Station 4,064m im Gebiet der Stadt Plattling und der Stadt Deggendorf und Aufstufung der Scheiblerstraße zur Kreisstraße; Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG -Anhörungstermin / Erörterungstermin	69

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 145 „Haslacher Straße“

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 29 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 30 (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.01.2018 den Bebauungsplan Nr. 145 „Haslacher Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 11.01.2018 als Satzung beschlossen.

Parallel hierzu hat der Deggendorfer Stadtrat in seiner Sitzung am 29.01.2018 das Deckblatt Nr. 29 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Deggendorf mit Erläuterungs- und Umweltbericht in der Fassung vom 11.01.2018 festgestellt.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens erteilte die Regierung von Niederbayern mit Bescheid vom 14.05.2018 Aktenzeichen RNB- 34-4621.5-1-6 die Genehmigung.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft und die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird wirksam.

Die Stadt Deggendorf hält den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 11.01.2018 und eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie den geänderten Flächennutzungs- und Landschaftsplan einschließlich Erläuterungs- und Umweltbericht in der Fassung vom 11.01.2018 und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Bauamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Stock, Zi.Nr. 215, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Deggendorf, 28.05.2018
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 „SO Ruselstraße“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 den Bebauungsplan Nr. 155 „SO Ruselstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 10.04.2018 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Stadt Deggendorf hält den Bebauungsplan Nr. 155 „SO Ruselstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 10.04.2018 nach § 10 BauGB im Neuen Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Obergeschoss, Zi.-Nr. 215, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan, und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Deggendorf, 24.05.2018

STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)



**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Errichtung eines Wohn- und Bürogebäudes mit Tiefgarage in Deggendorf, Östlicher
Stadtgraben 27 - 33, auf dem Grundstück Fl.Nr. 437 der Gemarkung Deggendorf
(Bauplan-Nr. B-2017-167)**

Baugenehmigung der Stadt Deggendorf vom 08.05.2018 – SG 40/km-wi (Bauplan-Nr. B-2017-167)

1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 08.05.2018, SG 40/km-wi (Bauplan-Nr. B-2017-167) wurde der SF Wohnbau GmbH die bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung eines Wohn- und Bürogebäudes mit Tiefgarage am Östlichen Stadtgraben 27 - 33, auf dem Grundstück Fl.Nr. 437 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.

4. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der

Stadt Deggendorf
Sachgebiet 40 – Bauverwaltung, Bauordnung
Neues Rathaus
Franz-Josef-Strauß-Straße 3
94469 Deggendorf
Zimmer 225
Telefon 0991/2960-405

bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, das ist der 09.07.2018, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag	08:00 Uhr bis 12.00 Uhr
	sowie 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

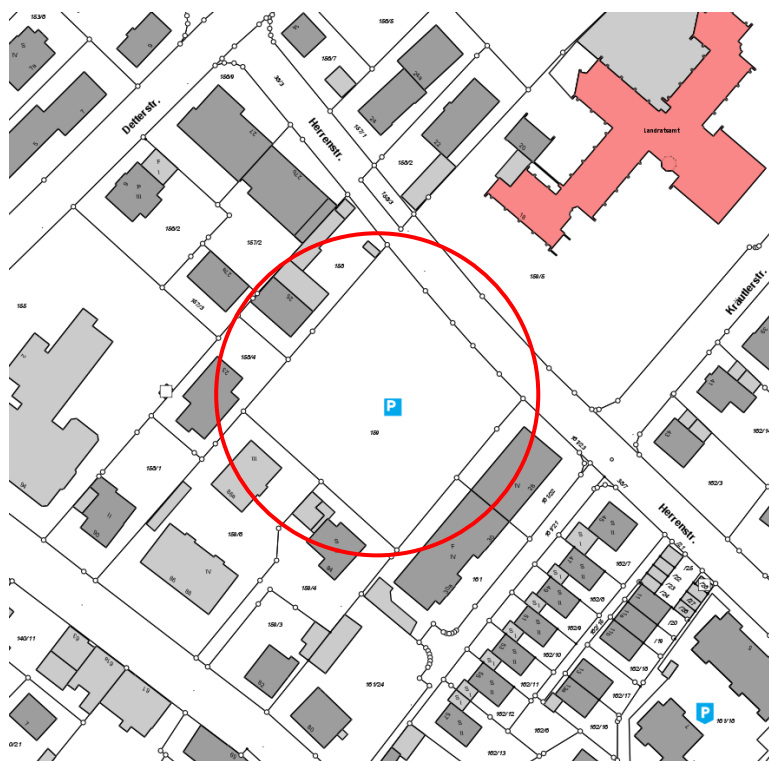
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Gegen eine eventuelle Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg gestellt werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 30.05.2018
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2018

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB); Errichtung eines Parkdecks in Deggendorf an der Herrenstraße, auf dem Grundstück Fl.Nr. 159 der Gemarkung Schaching; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 15.05.2018 – SG 40 / Ei (Bauplan- Nr. B-2018-34)

1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 15.05.2018 – SG 40 / Ei (Bauplan-Nr. B-2018-34) wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung eines Parkdecks in Deggendorf an der Herrenstraße, auf dem Grundstück Fl.Nr. 159 der Gemarkung Schaching unter Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 14 „Schaching I“ – Deckblatt Nr. 2 erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der **08.06.2018**, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der

STADT DEGGENDORF
Sachgebiet 40 – Bauverwaltung, Bauordnung
Neues Rathaus
Franz-Josef-Strauß-Straße 3
94469 Deggendorf
Zimmer 219
Telefon 0991/2960 442

bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **09.07.2018**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl. Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Gegen eine eventuelle Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg gestellt werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 28.05.2018
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

A 92, Landshut - Deggendorf;

Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte im Abschnitt 560 von Station 3,141 bis Station 4,064 im Gebiet der Stadt Plattling und der Stadt Deggendorf und Aufstufung der Scheiblerstraße zur Kreisstraße;

Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG

- Anhörungsverfahren / Erörterungstermin -

1. Die im Anhörungsverfahren zur o. g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden

am Dienstag, den 26.06.2018, ab 09:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Plattling, Preysingplatz 1, 94447 Plattling,

erörtert.

Soweit Bedarf besteht wird die Erörterung am Donnerstag, den 28.06.2018 ab 09:00 Uhr, ebenfalls im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Plattling fortgesetzt. Eine Festlegung erfolgt am Ende des Erörterungstages.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
 - mit Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind,
 - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und
 - durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

- Siegel -

Deggendorf 07.06.18

Ort, Datum

Unterschrift